

ZH_OBERGERICHT LY210015 vom 14. September 2021

ZH Obergericht, 2021-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY210015

FR: ZH_OBERGERICHT LY210015 du 14 septembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT LY210015 del 14 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

Die Parteien (nachfolgend als Kläger und Beklagte bezeichnet) haben am tt. August 2008 geheiratet. Sie haben die gemeinsamen Kinder P._____, geboren am tt.mm.2002, Q._____, geboren am tt.mm.2005, R._____, geboren am tt.mm.2008, und S._____, geboren am tt.mm.2010 (act. 6/2). Die Parteien leben seit dem 1. April 2016 getrennt und standen sich seit dem 8. November 2016 in einem Eheschutzverfahren gegenüber, welches mit Entscheid vom 28. Mai 2019 erledigt wurde (Geschäfts-Nr. EE160056-G; act. 6/7, insb. act. 6/7/1 u. act. 6/7/164). 2.1 Mit Eingabe vom 15. Juli 2019 machte der Kläger eine Scheidungsklage beim Einzelgericht im ordentlichen Verfahren des Bezirksgerichtes Meilen (Vor- instanz) anhängig (act. 6/1 ff.). Nach erfolgloser Einigungsverhandlung am

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die C._____, ... im Auszug von Erwägung III./2.–4.4 und Dispositiv-Ziffer 1 (ohne Ziff. 1.4.3) und an die F._____, ... [Adresse] im Auszug von Erwägung III./2.–4.4 und Dispositiv- Ziffer 1 (ohne Ziff. 1.4.1–2), sowie an das Einzelgericht im ordentlichen Ver- fahren des Bezirksgerichtes Meilen unter Beilage der erstinstanzlichen Ak- ten, je gegen Empfangsschein.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesge- richt, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert wurde nicht ermittelt. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer i.V. der Gerichtsschreiber: lic. iur. M. Häfeli versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.